



**3. Änderung
der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz
bis an die Stadtgrenze von Kiel“
vom 08. September 1995**

Aufgrund der § 50 Abs. 1 i.V.m. § 18 des Landesnaturschutzgesetzes wird
verordnet:

Artikel 1

Der in § 2 der festgesetzte Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes
„Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadt-
grenze von Kiel“ vom 08. September 1995 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Raisdorf geändert.

Ein Teil des Flurstückes 28/6, Flur 5, Gemarkung Raisdorf, das durch die 30. Än-
derung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raisdorf für das Gebiet „Dütsch-
feldredder/Wilhelm-Giesecke-Straße“ überplant wird, wird aus dem Landschafts-
schutz entlassen.

In dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt aus der Ab-
grenzungskarte im Maßstab 1:10.000 ist der Bereich, der aus dem Landschafts-
schutz entlassen wird, schwarz gepunktet dargestellt.

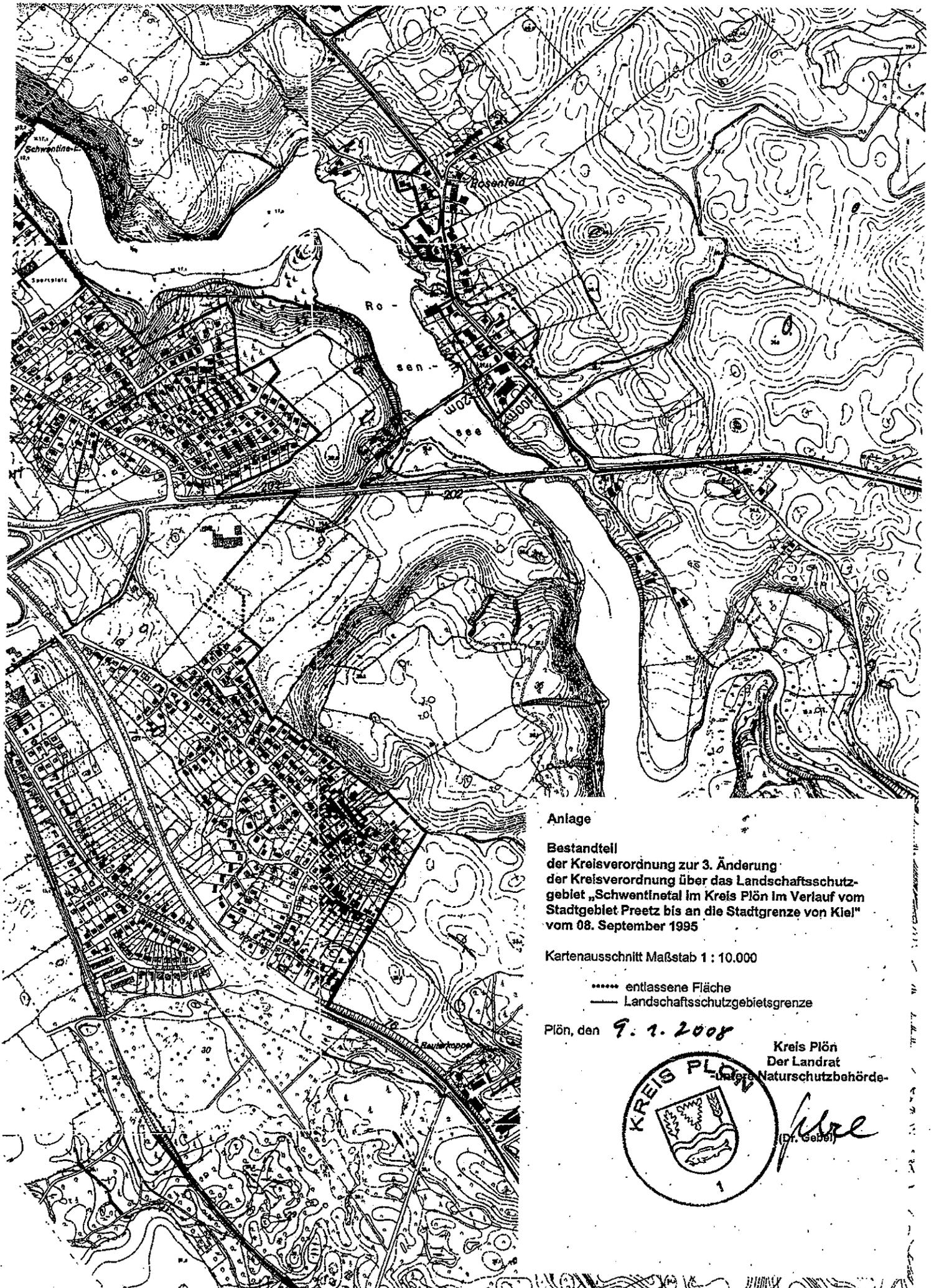
Die Ausfertigung des Kartenausschnittes ist beim Kreis Plön als untere Natur-
schutzbehörde verwahrt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Verordnung.
Die Verordnung und der Kartenausschnitt sind bei der Gemeinde Raisdorf nieder-
gelegt und können bei dieser Behörde während der Dienststunden eingesehen wer-
den.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plön, den 09.01.2008

**Kreis Plön
Der Landrat
-untere Naturschutzbehörde-
gez. Dr. Gebel**



Anlage

Bestandteil
 der Kreisverordnung zur 3. Änderung
 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutz-
 gebiet „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom
 Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“
 vom 08. September 1995

Kartenausschnitt Maßstab 1 : 10.000

..... entlassene Fläche
 — Landschaftsschutzgebietsgrenze

Plön, den 9. 1. 2008

Kreis Plön
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde



[Signature]
 (Dr. Gebel)